



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 10.12.2020

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Regelungen, nachdem der Landkreis Amberg-Sulzbach am 10.12.2020 den 7-Tage- Inzidenzwert von 200 überschritten hat	201
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Wallner GmbH zur Erweiterung der Bauschuttdeponie um die Ablage- ungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth. Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	202
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport Kümmersbruck, Haager Straße	203
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkör- perbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020	204
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 01.12.2020	205
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020	205
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckver- bandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 30.11.2020	207
Mitteilung des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versor- gungsamt; Außensprechtage in Amberg	211
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	212
Personalnachrichten	213

Das Robert Koch-Institut meldet heute, Donnerstag, 10. Dezember 2020, für den Landkreis Amberg-Weizsach einen 7-Tage-Inzidenzwert von 200,9.

Damit treten gemäß 10. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) **ab Freitag, 11. Dezember 2020 um 0 Uhr** folgende Regelungen in Kraft.

§ 25 Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 200

¹Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, so gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag Folgendes:

1. Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e) der Begleitung Sterbender,
- f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
- h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 4 sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.

3. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.

4. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

²Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwertes nach Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen. ³Sie kann das Außerkrafttreten der Regelungen nach Satz 1 anordnen, wenn der in Satz 1 bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. ⁴Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Testkapazität insbesondere in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern und Schulen freiwillige Reihentestungen durchzuführen und anzubieten.

51-6362

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Wallner GmbH zur Erweiterung der Bauschuttdeponie um die Ablagerungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth.

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Wallner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jochen Meyer, Am Pfaffenleck 14, 95448 Bayreuth, betreibt eine landkreisübergreifende Bauschuttdeponie als Inertdeponie der Deponieklasse DK 0 auf den Flur-Nrn. 110, 110/2, 111, 118 und 120 der Gemarkung Gunzenhof im Landkreis Amberg-Sulzbach und auf den Flur-Nrn. 557 und 608 der Gemarkung Penzenreuth im Landkreis Bayreuth. Mit Antrag vom 10.12.2018, Eingang am 20.12.2018, beantragte die Fa. Wallner GmbH die Erweiterung um die Ablagerungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth, welche nordwestlich an die bestehende Deponiefläche angrenzt.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde (nach behördeninterner Absprache mit dem Landratsamt Bayreuth) gemäß § 5 Abs. 1 UVPG prüft auf Grundlage der Unterlagen des Vorhabenträgers, Beteiligung des Landratsamtes Bayreuth sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Ein Betrachtungsradius von 500 m um die Erweiterungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth, wurde festgelegt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind nachfolgend benannt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Deponie im direkten Anschluss an die Bestandsdeponie. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Bereich eines ehemaligen, bereits stillgelegten und größtenteils abgebauten Steinbruchs.

Es wird keine gesonderte Zufahrt erforderlich, diese erfolgt weiterhin auf Bestandsstraßen. Das Schutzgut Wasser wird durch die festgelegten Zuordnungswerte der Deponate geschützt. Zudem werden die Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom der Deponie regelmäßig beprobt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von umliegenden Biotopen findet nicht statt. Auf der Erweiterungsfläche selbst ist kein Biotop vorhanden.

Auch erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind vor dem Hintergrund der ungefährlichen stofflichen Beschaffenheit der zu lagernden Abfälle nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Lärm durch An- und Abfahrtsverkehr bzw. bei den Deponievorgängen sind aufgrund der Entfernung von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung nicht zu befürchten.

Aufgrund der oberhalb dargestellten Punkte ist als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, den 8.12.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport, Kümmersbruck, Haager Straße

Mit Bescheid vom 09.12.2020, Az. 754/2020 wurde für den Antrag „Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport“, Kümmersbruck, Haager Straße 23, Gemarkung Köfering, Flurstück 24/3 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

Öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO auf den Grundstücken Fl. Nr. 148/0, Gemarkung Köfering zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
safe-sp1-1465798324363-016139137.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-527 ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen unerlässlich.

Amberg, den 09.12.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures, Regierungsdirektorin

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2020 in Kraft tritt, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 14 vom 26. November 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Eingang B, I. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Amberg, 30.11.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber, Oberverwaltungsrat

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe (2. Änderungssatzung) vom 01.12.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende

Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

(1) § 9a Abs. (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss	
bis 4,0 m ³ /h	30,00 EUR
bis 10,0 m ³ /h	45,00 EUR
bis 16,0 m ³ /h	75,00 EUR
bis 25,0 m ³ /h	105,00 EUR“

(2) § 10 Abs. 1 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,37 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(3) § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,37 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal 100,00 Euro für die Dauer der Bauzeit, längstens jedoch 1 Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hahnbach, 01.12.2020

gez.

Bernhard Lindner

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Iltschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.900 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. 18.149 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4**(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 43.900 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Illschwang = 20.457,40 EUR

Gemeinde Ammerthal = 23.442,60 EUR

(2) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Ammerthal, den 02.12.2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Dieter Dehling
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG i. V. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ammerthal, Mühlweg 16 a, 92260 Ammerthal, Kämmerei, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ammerthal, den 02.12.2020
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Iltschwang
gez.
Dieter Dehling
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 30.11.2020

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung -WAS- genannte Gebiet einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für die nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4 – fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,15 €
b) pro m ² Geschossfläche	8,04 €
- (2) Bei Grundstücken, für die vor dem 01.01.1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksan-

schluss verlegt werden muss bzw. die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,77 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,30 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (1) a) Soweit sich der Wasserabsperrschieber für ein Anwesen auf privaten Grund befindet, wird diese Einrichtung kostenerstattungsmäßig so behandelt, als würde sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden. Für alle anderen Teile des Wasserhausanschlusses im privaten Bereich verbleibt es bei der Regelung nach Abs. 1.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt ab 1.10.2003 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
bis 5 m ³ /h	9,20 €
bis 10 m ³ /h	12,27 €
bis 20 m ³ /h	25,56 €
bis 30 m ³ /h	33,75 €
bis 50 m ³ /h	184,07 €
bis 80 m ³ /h	245,42 €
bis 100 m ³ /h	306,78 €
bis 150 m ³ /h	398,81 €

- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.05.2005 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	36,00 €
Qn 6	42,00 €
Qn 10	48,00 €
Großwasserzähler DN 50 Qn 15	90,00 €
Verbundzähler DN 50 Qn 15	230,00 €
Verbundzähler DN 80 Qn 40	600,00 €
Verbundzähler DN 100 Qn 60	366,00 €
Verbundzähler DN 150 Qn 150	540,00 €

- (4) Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2018 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nennfluss

Bezeichnung des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
Qn 2,5	48,00 €
Qn 6	56,00 €
Qn 10	64,00 €
Großwasserzähler DN 50 Qn 15	90,00 €
Verbundzähler DN 50 Qn 15	230,00 €
Verbundzähler DN 80 Qn 40	600,00 €
Verbundzähler DN 100 Qn 60	366,00 €
Verbundzähler DN 150 Qn 150	540,00 €

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. die erforderliche Meldung des Zählerstandes durch den Gebührenpflichtigen nicht erfolgt bzw. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Ab dem 01.10.2003 ist auf die Gebührenschuld zum 01.04. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Ab dem 01.01.2005 sind auf die Gebührenschuld zum 01.06., 01.08 und 01.11. des Jahres 2005 Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (4) Ab dem 01.01.2006 sind auf die Gebührenschuld zum 01.03., 01.07 und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 1/3 der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 30.11.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
Verbandsvorsitzender

Mitteilung des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versorgungsamt; Außensprechtage in Amberg

Mit Schreiben vom 30.11.2020 teilt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versorgungsamt mit, dass deren Außensprechtage weiterhin bis einschließlich Juni 2021 entfallen werden. Die Absage erfolgt im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus. Weiter schreibt das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versorgungsamt:

Für einen besonderen bzw. dringlichen Auskunfts- und Beratungsbedarf bieten wir Ihnen unsere Telefonservicenummern (**Bundeselterngeld und Bayer. Familiengeld, Krippengeld**) an:

Geburten vom 1. – 17. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6125 oder - 6215
Geburten vom 18. – 31. eines jeden Monats: 0941/7809 - 6126 oder – 6101

Unser Beratungstelefon für das **Bayer. Krippengeld**: 0941/7809 - 6201

Gerne können Sie uns Ihre Anliegen per E-Mail (poststelle.opf@zbf.s.bayern.de) oder per Fax (0941-7809/1304) übersenden.

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-020	01.01.2021 – 31.01.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/07.12.2020

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-001	11.01.2021 – 29.01.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Auerbach, Königstein, Edelsfeld, Sulzbach-Rosenberg, Illschwang, Kastl, Ursensollen, Schmidmühlen, Rieden, Ensdorf, Ebermannsdorf, Kümmerbruck, Poppenricht, Hahnbach, Freihung, Neukirchen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/07.12.2020

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE21-002	04.02.2021 – 05.03.2021	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Königstein, Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Kümmersbruck, Etzelwang, Neukirchen, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/07.12.2020

Personalnachrichten

Nachruf

Am 27.11.2020 verstarb

Herr Hans Pronath

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1967 bis 2008 beim Landkreis Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Pronath für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat